

► Elektronischer Rechtsverkehr

Bremen hat zum 1.1.21 mit der aktiven beA-Nutzungspflicht begonnen

| Das E-Justice-Gesetz enthält für die Bundesländer die Option, den Zeitpunkt der aktiven Nutzungspflicht des beA auf den 1.1.20 oder den 1.1.21 vorzuziehen (Art. 24 Abs. 2). Doch nur Bremen (zum 1.1.21) und Schleswig-Holstein (zum 1.1.20) haben die beA-Nutzungspflicht für einzelne Gerichtszweige vorgezogen. In den anderen Bundesländern liegen bei den Gerichten offenbar die technischen Voraussetzungen noch nicht vor. Damit bleibt dort für Justiz und Anwälte nicht mehr ein ganzes Jahr, um sich zum Stichtag 1.1.22 endgültig auf den Elektronischen Rechtsverkehr vorzubereiten (ausführlich siehe ak.iww.de, Abruf-Nr. 47038881). |

► Leserforum

Folgen des vorläufigen Berufsverbots für Postulationsfähigkeit?

| **FRAGE:** *In AK 12/2020, S. 203 haben Sie ein aktuelles Urteil zum vorläufigen Berufsverbot vorgestellt. Wie würden denn Fristen und Gerichtstermine im Zuge eines vorläufigen Berufsverbots behandelt?* |

ANTWORT: Bestehen dringende Gründe für die Annahme eines Berufsverbots gegen den Anwalt (§ 70 StGB), kann gegen ihn schon während der laufenden Ermittlungen ein vorläufiges Berufsverbot ausgesprochen werden (§ 132a StPO). Hiergegen kann sich der Betroffene mit der Beschwerde wehren (§ 304 StPO). Das Rechtsmittel hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Ein Anwalt, gegen den ein (vorläufiges) Berufsverbot verhängt worden ist, darf seinen Beruf nicht mehr ausüben (§ 155 Abs. 2 BRAO). Er verliert seine Postulationsfähigkeit. Die zuständige Anwaltskammer bestellt einen Kanzleiabwickler (§ 55 BRAO), der schwebende Angelegenheiten bearbeiten muss. Ihm stehen die Befugnisse des früheren Anwalts in vollem Umfang zu, d. h., er führt die laufenden Sachen ohne Einschränkung fort.

Davon unabhängig unterbricht der Verlust der Postulationsfähigkeit des Anwalts die Verfahren vor den Zivilgerichten stets von Gesetzes wegen, wenn die betroffene Partei damit den – einzigen – zu ihrer Vertretung befugten Anwalt verliert (§ 244 Abs. 1 ZPO; vgl. bereits BGH 8.10.86, VIII ZB 41/86). Dies gilt soweit und solange, wie kein anderer Anwalt, allgemeiner Vertreter oder Kanzleiabwickler an die Stelle des aus der Anwaltschaft ausgeschiedenen Bevollmächtigten tritt. Mit Eintritt eines Vertreters endet die Unterbrechung des Verfahrens. Weitere prozessuale Handlungen müssen von dem neuen Vertreter bzw. ihm gegenüber vorgenommen werden.

In Strafverfahren kann prinzipiell nur ein Anwalt als Verteidiger auftreten (§ 138 Abs. 1 StPO). Anderen sachkundigen und vertrauenswürdigen Personen kann das Gericht entsprechende Tätigkeiten zwar erlauben (§ 138 Abs. 2 StPO). Diese Genehmigung erfolgt aber nur, wenn keine Bedenken bestehen. Bedenken sind in der Regel jedoch bei bestehenden (vorläufigen) Berufsverböten gegeben, sodass eine solche Zulassung ausscheidet.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 47038881

Betroffenem Anwalt
steht Beschwerde zu

Kanzleiabwickler
muss laufende
Sachen fortführen

LESERFORUM